

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 144/2022

Sitzung vom 24. August 2022

1082. Anfrage (Rettungsschirm Elektrizitätswirtschaft: Ist der Kanton Zürich ein vorausschauender Eigentümer?)

Die Kantonsrättinnen Beatrix Frey, Meilen, und Barbara Franzen, Niederweningen, sowie Kantonsrat Alex Gantner, Maur, haben am 2. Mai 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Die starken Preisausschläge auf den Energiemarkten seit Ende 2021 führen dazu, dass Elektrizitätsunternehmen mehr finanzielle Mittel brauchen, um ihre mit dem Stromhandel verbundenen Sicherheitsleistungen zu decken. Seit dem Ausbruch des Ukrainekriegs hat sich die Situation weiter verschärft. Die Energiemarkte erleben eine Preisvolatilität, die es historisch noch nie gegeben hat. Dadurch verschärfen sich die Liquiditätsrisiken der im Grosshandel tätigen Stromunternehmen. Ein kurzfristiger, starker Preisanstieg könnte eine Kettenreaktion nach sich ziehen, welche die Stromversorgungssicherheit der Schweiz gefährdet und zu hohen volkswirtschaftlichen Schäden führt. Der Bundesrat will deshalb einen Rettungsschirm aufspannen, mit dem gewährleistet wird, dass die betroffenen systemrelevanten Unternehmen im Bedarfsfall innerhalb von 48 Stunden die nötige Liquidität erhalten.

Die sichere Stromversorgung ist in erster Linie Aufgabe der Elektrizitätswirtschaft. Zur guten Unternehmensführung gehört die Beobachtung der Marktentwicklungen sowie das Treffen von Vorkehrungen, um auch bei ausserordentlichen Marktereignissen die Fortführung der Geschäftstätigkeit bzw. die Stromversorgung sicherstellen zu können. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Unternehmensführung, die Risiken zu erkennen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die Zahlungsfähigkeit und eine ausreichende Kapitalisierung auch in Stress-Situationen gewährleistet sind. Aber auch die Eigentümer sind gefordert.

Der Kanton Zürich ist Alleineigentümer der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und zusammen mit den EKZ zu rund 36% an der Axpo beteiligt, welche zu den systemrelevanten Elektrizitätsunternehmen des Landes gehört.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat als Eigentümervertreter bei den EKZ und der Axpo im Bild über die Vorkehrungen, welche die beiden Unternehmensführungen zur Liquiditätssicherung und zur Sicherstellung der Geschäftsfortführung bzw. der Stromversorgung ihrer Kundinnen und Kunden bei Marktverwerfungen getroffen haben?
2. Gehören zu diesen Vorkehrungen auch Vereinbarungen mit dem Eigentümer (EKZ) bzw. den Aktionären (Axpo Holding AG) zur Gewährleistung von Darlehen oder anderen liquiditätssichernden Massnahmen? Falls ja, wie sehen diese Vereinbarungen aus und mit welchen Auflagen für die Unternehmen sind sie verbunden?
3. Erachtet der Regierungsrat die von EKZ und Axpo getroffenen Vorkehrungen zur Liquiditätssicherung und Geschäftsfortführung als ausreichend?
4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Wahrscheinlichkeit ein, dass die Axpo den vom Bundesrat geplanten Rettungsschirm in Anspruch nehmen muss? Erachtet er unter Berücksichtigung der Vorkehrungen der Axpo die Rahmenbedingungen und Auflagen, die mit der Gewährleistung allfälliger Darlehen verbunden sind, als angemessen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Beatrix Frey, Meilen, Barbara Franzen, Niederweningen, und Alex Gantner, Maur, wird wie folgt beantwortet:

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) sind eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts (§ 1 Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 [EKZ-Gesetz, LS 732.1]), die unter der Oberaufsicht des Kantonsrates steht (§ 9 Abs. 1 EKZ-Gesetz). Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, wovon 13 vom Kantonsrat und zwei vom Regierungsrat aus seiner Mitte gewählt werden (§ 10 EKZ-Gesetz). Der Kanton hält zusammen mit den kantonseigenen EKZ an der Axpo Holding AG (Axpo) eine Minderheitsbeteiligung von 36,75% der Aktien. Die restlichen Aktien befinden sich im Eigentum anderer Nordostschweizer Kantone oder von deren Kantonswerken. Entsprechend der Beteiligung haben im neunköpfigen Verwaltungsrat der Axpo drei vom Regierungsrat und von den EKZ gemeinsam vorgeschlagene Verwaltungsräte Einsitz.

Zu Frage 1:

Die Oberleitung und damit die Verantwortung für die Strategie sowie die Risikobeurteilung eines Unternehmens sind Aufgabe des Verwaltungsrates. Die Vertreter des Regierungsrates im Verwaltungsrat der EKZ sind entsprechend direkt orientiert über die Auswirkungen und mitverantwortlich für Vorkehrungen zur Bewältigung der derzeitigen Marktverwerfungen. Bei der Axpo nimmt der Regierungsrat die Rolle des Aktionärs ein. Mit den Vertretern im Verwaltungsrat der Axpo findet ein regelmässiger Austausch statt. Dabei kommen unter anderem strategische und finanzielle Risiken zur Sprache. Zusätzlich treffen sich die Axpo und alle Aktionäre zweimal jährlich. Für den Kanton nimmt jeweils eine Vertretung der Finanzdirektion und der Baudirektion an diesen Treffen teil. In den letzten Wochen fanden zudem zusätzliche Austausche zwischen der Axpo und den Aktionären statt, an denen die Axpo über die aktuelle Lage und die getroffenen Massnahmen orientierte.

Zu Frage 2:

Bisher wurden vom Kanton keine Vereinbarungen zur Gewährleistung von Darlehen oder anderen liquiditätssichernden Massnahmen mit den EKZ oder der Axpo getroffen.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat erwartet von den EKZ und der Axpo, dass sie die aufgrund der gegenwärtigen Marktsituation erforderlichen Vorkehrungen zur Liquiditätssicherung und Geschäftsführung treffen. Dies ist bei den EKZ und – soweit der Regierungsrat dies mit den ihm als Aktionär zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen kann – auch bei der Axpo der Fall.

Zu Frage 4:

Die Axpo ist gut aufgestellt und erzielte im ersten Semester des Geschäftsjahres 2021/2022 ein Unternehmensergebnis von 513 Mio. Franken. Der extreme Anstieg der Energiepreise hatte und hat weiterhin hohe Sicherheitsleistungen für die Absicherung der Schweizer Stromproduktion zur Folge und führt zu einem grossen temporären Mittelbedarf mit entsprechenden Anforderungen an das Liquiditätsmanagement. Bei einem nochmaligen extremen Anstieg der Strompreise kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Axpo den vom Bundesrat geplanten Rettungsschirm in Anspruch nehmen muss.

Mit Beschluss Nr. 697/2022 hat der Regierungsrat am 4. Mai 2022 zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft Stellung genommen. Dabei begrüsste er die Schaffung eines Rettungsschirms auf Bundesebene ausdrücklich, forderte aber verschiedene Änderungen (u. a. gleichberechtigter Zugang zum Rettungsschirm für alle Energieversorgungsunternehmen, freiwillige Unterstellung der systemkritischen Energieversorgungsunternehmen, weitgehende Offenlegungs- und Informationspflichten nur im Fall der Inanspruchnahme des Rettungsschirms).

Die Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 2022 zum Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und zum Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit für subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nahm viele der Kritikpunkte des Regierungsrates auf (vgl. BBI 2022 1183). Die mit der Gewährung allfälliger Darlehen verbundenen Auflagen sollten angemessen unattraktiv ausgestaltet sein. Das ist mit der nun vorliegenden Gesetzesvorlage erfüllt. Der Ständerat stimmte der Vorlage des Bundesrates mit wenigen Anpassungen zu. Derzeit läuft die Beratung in der Kommission für Umwelt, Energie und Kommunikation des Nationalrates.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli